

die IV-Stelle Schwyz die Kostenübernahme für Ergotherapie für ein weiteres Jahr (IV-act. 52). Am 16. Oktober 2009 teilte die IV-Stelle Schwyz mit, dass die Kosten für die Behandlung des Geburtsgebrechens Ziff. 207 (angeborene Bildung überzähliger Zähne) übernommen werden, derweil eine Kostenübernahme für antroposophische Medizin/ Homöopathie/ Neuraltherapie/ Phytotherapie abgelehnt wurde (IV-act. 61). Mit Mitteilung vom 22. April 2010 wurden die Kosten für Ergotherapie bis zum 12. März 2011 übernommen (IV-act. 65). Am 24. August 2010 erteilte die IV-Stelle Schwyz Kostengutsprache für ein Kommunikationsgerät (IV-act. 72). Mit Mitteilung vom 24. bzw. 25. Februar 2011 verlängerte die IV-Stelle Schwyz die Kostengutsprache für medizinische Massnahmen und für Ergotherapie im Zusammenhang mit dem Geburtsbrechen Ziff. 401 bzw. ab 1. Juni 2011 Geburtsbrechen Ziff. 405 (IV-act. 83 und 84). \n D. Am 9. Dezember 2014 ging eine Anmeldung für den Assistenzbeitrag für A._____ bei der IV-Stelle Schwyz ein (IV-act. 102 f.). Mit Verfügung vom 18. März 2015 anerkannte die IV-Stelle Schwyz mit Wirkung ab 1. Januar 2015 einen Anspruch auf einen Assistenzbeitrag an tatsächlich erbrachte Assistenzstunden von monatlich durchschnittlich Fr. 4'097.35 bzw. jährlich maximal Fr. 45'070.85 (IV-act. 111). Gemäss Mitteilung vom 6. Juli 2015 wurde die Kostengutsprache für Ergotherapie verlängert (bis 31.5.2016, vgl. IV-act. 119). Nach einer Überprüfung bestätigte die IV-Stelle mit Verfügung vom 14. März 2016 einen unveränderten Anspruch auf den Assistenzbeitrag (IV-act. 126). Am 10. November 2016 verlängerte die IV-Stelle Schwyz die Kostengutsprache für medizinische Massnahmen (inkl. Ergotherapie, vgl. IV-act. 141). Am 1. März 2017 übernahm sie die Kosten für Inkontinenzprodukte (IV-act. 148). Am 30. Mai 2017 erteilte sie Kostengutsprache für die Behandlung des Geburtsgebrechens Ziff. 387 (angeborene Epilepsie, rückwirkend ab 1. März 2016, IV-act. 155). Diese Kostengutsprache wurde am 4. Juli 2017 bis zum 31. Juli 2020 verlängert (IV-act. 158). \n E. Am 19. Dezember 2017 verfügte die IV-Stelle Schwyz, dass der Anspruch auf einen Assistenzbeitrag an tatsächlich erbrachte Assistenzstunden auf monatlich durchschnittlich Fr. 5'507.45 bzw. jährlich maximal Fr. 60'581.95 erhöht werde (IV-act. 166). Am 8. Mai 2018 anerkannte die IV-Stelle Schwyz einen Anspruch auf Berufsberatung und Abklärung der beruflichen Eingliederungsmöglichkeiten (IV-act. 170). \n F. Mit Beschluss vom 11. Juli 2018 wurden die Eltern, E._____ und F._____, von der KESB Ausserschwyz per 6. Juli 2018 als Beistände für die Tochter A._____ ernannt (IV-act. 188). \n G. Mit Verfügung vom 6. September 2018 wurde A._____ mit Wirkung ab 1. August 2018 eine ganze IV-Rente (IV-Grad 100%) zugesprochen (IV-act. 189 bis 191). Mit Verfügung vom 6. November 2018 anerkannte die IV-Stelle Schwyz ab 1. August 2018 einen Anspruch auf eine Entschädigung wegen schwerer Hilflosigkeit (IV-act. 202). Mit Mitteilung vom 16. November 2018 verlängerte die IV-Stelle die Kostengutsprache für Ergotherapie (IV-act. 209). Zuerst mit Vorbescheid vom 8. Oktober 2018 (IV-act. 197) und auf Einwände der Eltern bzw. Beistände von A._____ vom 8. November 2018 und vom 5. Februar 2019 hin (IV-act. 205 und 217), bestätigte die IV-Stelle Schwyz mit Verfügung vom 27. März 2019 einen unveränderten Anspruch auf den Assistenzbeitrag (IV-act. 219). Eine dagegen erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz mit VGE I 2019 33 vom 8. August 2019 ab (IV-act. 225). Eine hiergegen eingereichte Beschwerde hat das Bundesgericht mit Urteil 8C_624/2019 vom 17. Januar 2020 abgewiesen (IV-act. 227). \n H. Mit Mitteilung vom 9. Juni 2020 verlängerte die IV-Stelle die Kostengutsprache für Ergotherapie (IV-act. 235). \n I. Am 7. Oktober 2022 ersuchte die IV-Stelle Schwyz den Vater bzw. Beistand von A._____ bezüglich im Rahmen des Assistenzbeitrages

geleisteter Arbeitsstunden um Einreichung von Kopien der Arbeitsverträge mit den aktuellen Arbeitnehmenden sowie der Abrechnung (inkl. Lohndeklaration) der Ausgleichskasse zu den Arbeitnehmenden für die Sozialversicherungsbeiträge (IV-act. 236). Per E-Mailschreiben vom 22. November 2022 bestätigte die IV-Stelle Schwyz, dass die verlangten Unterlagen am 31. Oktober 2022 eingereicht worden seien (IV-act. 243). \n J. Zuerst mit Mitteilung vom 1. Dezember 2022 (IV-act. 244) und danach mit Verfügung vom 15. Dezember 2022 (IV-act. 246) hielt die IV-Stelle Schwyz fest, dass für Assistenzpersonen, die bei der G._____ GmbH angestellt sind, und nicht bei einer natürlichen Person, zukünftig (ab. 1.1.2023) im Rahmen des Assistenzbeitrages keine weiteren Stunden mehr vergütet werden. \n K. Dagegen lässt die Beschwerdeführerin am 31. Januar 2023 Beschwerde erheben mit den Anträgen: \n 1. Es sei in Aufhebung der Verfügung vom 15. Dezember 2022 das Leistungsbegehren der Beschwerdeführerin gutzuheissen. \n 2. Eventualiter sei in Aufhebung der Verfügung vom 15. Dezember 2022 festzustellen, dass die Beschwerdeführerin im Rahmen des Assistenzbeitrags auch ab 1. Januar 2023 Anspruch auf Vergütung der Arbeitsstunden bei der G._____ GmbH angestellten Personen, die Hilfeleistungen zu ihren Gunsten erbringen, hat. \n 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Vorinstanz. \n L. Mit Vernehmlassung vom 24. Februar 2023 beantragt die IV-Stelle Schwyz, die Beschwerde sei abzuweisen, unter Kostenfolge zu Lasten der Beschwerdeführerin. Die Beschwerdeführerin lässt mit Replik vom 20. März 2023 darum ersuchen, dass antragsgemäss verfahren werde. Dazu äussert sich die IV-Stelle Schwyz mit Duplik vom 31. März 2023. In einer weiteren Eingabe vom 11. Mai 2023 lässt die Beschwerdeführerin an ihren Anträgen festhalten. \n Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung: \n 1.1 Ein Assistenzbeitrag wird gemäss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.